

5.

Rechtsfragen / Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht

Jugendgruppenleiter übernehmen eine vertragliche Aufsichtspflicht !

Das bedeutet: Durch eine angemessene Beaufsichtigung sollen Kinder und Jugendliche vor **Schäden und Gefahren bewahrt** werden und ebenso auch anderen Personen **(Dritten) keinen Schaden** zufügen.

BetreuerInnen müssen:

- sich über mögliche Gefahren **informieren**
- die Kinder / Jugendlichen auf diese Gefahren **hinweisen**
- **kontrollieren**, ob Ge- und Verbote beachtet werden
- bei Nichteinhaltung von Ge- und Verboten **verwarnen**
- ansonsten **eingreifen**, d.h. Maßnahmen zur Einhaltung der Anordnungen treffen

aber sollten nur im Einklang mit pädagogischen Grundnormen handeln:

- anregen (statt verbieten)
- vorschlagen (statt anzuordnen)
- motivieren (statt zu belehren)
- bestärken (statt zu kritisieren)

Bei der Aufsichtspflicht sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- *Person des Kindes / Jugendlichen*
Alter, Entwicklungsstand (körperlich, seelisch), Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten ...
- *Gruppe*
Gruppengröße und Gruppendynamik
Zeitraum des Bestehens der Gruppe
- *Art der Beschäftigung*
Art der Spiele, Gefährlichkeit der Spielgeräte
Baden, Wanderungen, Radtouren, etc.
- *Örtliche Umgebung*
Nähe zu möglichen Gefahrenquellen, wie z.B. Hauptverkehrsstraßen, Gewässer
Geschlossenes oder offenes Gelände
- *Person der Betreuerin/des Betreuers*
Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten
pädagogische Erfahrung
Zumutbarkeit